

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 19 (1843)
Heft: 7

Erratum: Berichtigung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wald verkauffet, vor grossen Rath, die aber, so zu Stückenweiss verkauffen, vor kleinen Rath gestellt werden sollen, danehin durch ein Mandat bey Straff Leib, Ehr und Guth verboten worden, daß keiner mehr dann zehen Fuder seiner eigen Holz auffert Lands verführen möge.

Ao. 1683 In dem Herbst Mandat ist befohlen, die jungen Knaben und Töchtern in die Schulen zu schicken, lehren Schreiben, lesen, Fragstücklein, Catechismo und Gebätter.

Wer liederlichen Leuthen zu trinden giebt, sol von einem solchen nicht mehr ziehen mögen, denn Monatlich 5 Schilling; Welcher aber liederlicher Weiss eine Schuld an einem Wirth macht, soll zwaren mit 5 Schilling zahlen mögen, aber für ein faulen, heillosen, nichtswertigen Mann gehalten werden.

Die Fremd und heimschen Spielleuth, in und nebend den Wirths Häusern, sollen gänglich abgestriekt u. verboten seyn, und so ein Wirth ein Spielmann gestatten wurde, der soll ohne alle Gnad um den Schilt gestraft werden.

Wer sein verfällte Buß nicht entrichtet, der sol in die Gefangenschaft gelegt, solche zu Wasser und Brod abdienen, zudem sol einem solchen auch Wein u. Most zu trincken verboten und ab den Kanzeln verlesen werden.

Berichtigung.

Die S. 124 genannte Jgfr. Kriemler war nicht unmittelbar, sondern durch ihren Vater Erbinn des Kaufmanns in Livorno.

